

impuls

STEUER

Profi-Tipps von Ingrid Szabo und ihrem Team



Sich freuen wie ein Schneemann – bald starten wir ins neue Jahr!

© Bigstock

Neues Steuergesetz zum Jahreswechsel

Der Jahreswechsel beschert uns regelmäßig das Budgetbegleitgesetz. Bei der diesjährigen Weihnachtsgesetzgebung sind ein paar interessante Änderungen geplant. Die wichtigsten Punkte:

- **KESt neu:** Hier wird es nun doch einen automatischen Verlustausgleich geben. Die depotführende Bank muss nun Veräußerungsverluste von Wertpapieren automatisch mit den Gewinnen verrechnen. Das spart Zinsen und kann eine Steuererklärung überflüssig machen. 2012 wird am Jahresende verrechnet, ab 2013 dann laufend.
- **Spenden:** Nun können Sie auch an Forschungs- und Lehrinrichtungen innerhalb der EU oder in einem Land mit Amtshilfe spenden. Ein amüsantes Detail am Rande: Die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) zählt ebenfalls zum Kreis der begünstigten Spendenempfänger. Für Pensionisten kann zeitlich unbegrenzt eine Spende von der pensionsauszahlenden Stelle gleich berücksichtigt werden. Einen Überblick über das Thema Spenden finden Sie zusätzlich auf Seite 4.
- **Amtshilfe:** Durch eine EU-Richtlinie zur effizienten Amtshilfe soll künftig zum Beispiel ein Strafzettel aus dem Ausland bei uns rasch zugestellt und ebenso rasch exekutiert werden können. Die Behörden möchten dies durch elektronische Formblätter oder automatische Übersetzungen erreichen.
- **Stiftungen:** Für Grundstücke fällt nun keine Stiftungseingangssteuer sondern Grunderwerbsteuer an. Da die Steuersätze gleich bleiben, ergibt sich dadurch aber keine neue Be- oder Entlastung.

Ingrid Szabo

Szabo & Partner



Liebe LeserInnen!

Unsere impuls-Winteraushgabe widmet sich echten Steuerklassikern. Auf Seite 2 haben wir wichtige Änderungen bei den beliebtesten Steuer-Absetzposten zusammengefasst – angefangen vom Arbeitszimmer bis hin zu den Kinderbetreuungskosten. Ebenfalls ein Klassiker zur Weihnachtszeit sind mildtätige Gaben. Wie Sie steuerlich damit umgehen, erfahren Sie auf Seite 4.

Ein weiterer Schwerpunkt diesmal sind Familienunternehmen. Hier gibt es einige Besonderheiten bei Steuer und Sozialversicherung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen, ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen motivierten Start im neuen Jahr.

Ingrid Szabo

 **SZABO & PARTNER**
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,
1210 Wien, office@szabo.at,
Tel +43-1 278 13 55-0, Fax DW 25

www.szabo.at

Steuerabsetzposten neu

Beim Arbeitszimmer, bei den Kinderbetreuungskosten und bei Reisen hat sich etwas geändert.

NEUIGKEITEN BEI STEUERABSETZPOSTEN



Steuerabsetzposten Neuigkeiten

Wer sein Arbeitszimmer in der Wohnung abschreiben will, braucht nach wie vor gute Argumente. Bei Mischreisen allerdings – beruflich und privat – ist das generelle Abzugsverbot gefallen. Wenn eine klare und eindeutige Trennung der Reiseabschnitte gelingt, stehen die Chancen auf Anerkennung gut. Auch bei der Kinderbetreuung geht nun mehr.

Arbeitszimmer in der Wohnung

Kosten für ein Arbeitszimmer sind nach wie vor nur ausnahmsweise abschreibbar: Das Arbeitszimmer muss unbedingt notwendig sein und ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden. Noch ein unerlässliches Kriterium: Es muss den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bilden. In einem Erkenntnis aus 2011 hat der Verwaltungsgerichtshof klar gesagt, dass ein Arbeitsplatz dann notwendig ist, wenn er nach dem Urteil gerecht und billig denkender Menschen sinnvoll

erscheint. Das wäre etwa dann der Fall, wenn kein zweckmäßiger Arbeitsplatz außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht. In Deutschland gibt es bereits eine gesetzliche Regelung dazu. Dies ist auch in Österreich abzuwarten. Und Sie können natürlich nach wie vor ein Arbeitszimmer extern anmieten oder kaufen, wenn es aus beruflichen Gründen erforderlich ist.

Kinderbetreuungskosten

Alle unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung inkl. Verpflegung sind absetzbar: also auch das Bastelgeld, sämtliche Kosten der Ferienbetreuung, Kurskosten mit Schwerpunkt Vermittlung von Wissen, Kenntnissen oder Sport (zB Computerkurs, Musikunterricht, Nachhilfe, Fußballtraining). Absetzbar sind nach wie vor max. 2.300 € pro Jahr und Kind bis bis 10 Jahre. Nicht absetzbar sind das Schulgeld von Privatschulen, die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten. Auch wenn Sie bereits rechtskräftig veranlagt sind, gibt es Möglichkeiten,

den Bescheid wieder „zu öffnen“ und die Betreuungskosten geltend zu machen. Sprechen Sie mit uns – wir beraten Sie über Ihre Chancen und Möglichkeiten.

Mischreisen

Bei Studienreisen ist nach wie vor ausschlaggebend, dass die Reise aufgrund eines beruflichen Ereignisses erfolgt. Reisekosten können nur dann abgeschrieben werden, wenn der private Aspekt von untergeordneter Bedeutung ist. Wenn private Tage an eine Berufsreise angehängt wurden, hat die Finanz bislang keinerlei Kosten anerkannt.

Neu ist nun, dass bei einer klaren Trennung der Reiseabschnitte in beruflich und privat die Kosten des beruflichen Teils abgeschrieben werden können.

Wohnraumschaffung

Es wird nur noch der Hauptwohnsitz gefördert, nicht mehr der Zweitwohnsitz. Dafür darf das Eigenheim nun auch im Ausland liegen. ●

Aufgaben der FinPol

Die Finanzpolizei folgt der KIAB, ist aber mit wesentlich mehr Rechten ausgestattet.

FINANZ-SONDEREINHEIT

Finanzpolizei neu

Seit April 2011 gibt es die neue „Finanzpolizei“ (FinPol) als Nachfolgeeinheit der KIAB. Während die KIAB ihr Betätigungsfeld überwiegend in der Bau- und Gastronomiebranche hatte, ist die FinPol mit wesentlich mehr Aufgaben und Rechten ausgestattet.

Als neue Sondereinheit der Finanzämter darf sie überprüfen, ob abgaben-, sozialversicherungs- und glücksspielrechtliche Bestimmungen eingehalten werden und ist für die Kontrolle der Ausländerbeschäftigung zuständig.

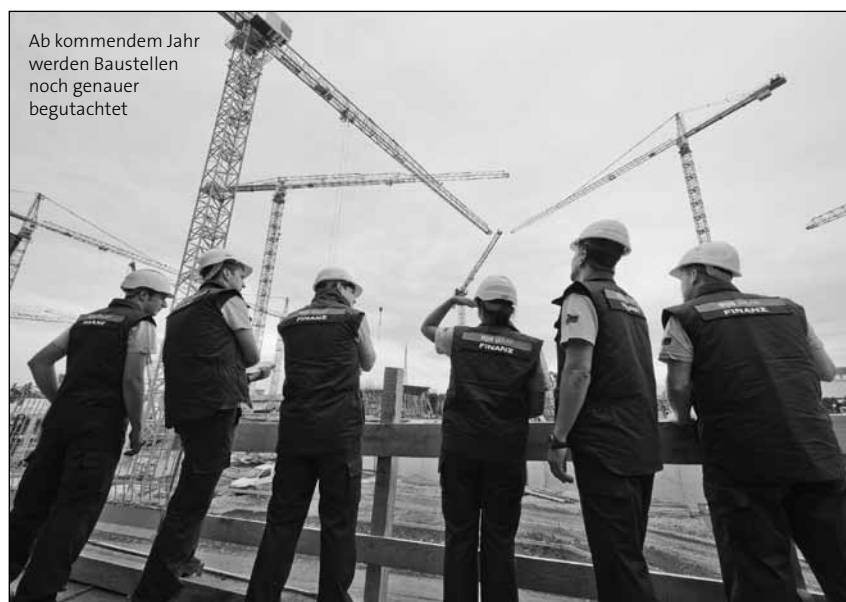
Dafür wurde die FinPol mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet:

- Allgemeines Betretungsrecht für Zwecke der Abgabeneinhebung und zur Wahrnehmung anderer beauftragter Aufgaben
- Feststellung der Identität von Personen, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie gegen Abgabenvorschriften zuwider handeln

- Anhaltungs- und Überprüfungsrecht von Fahrzeugen und sonstigen Beförderungsmitteln
- Auskunftsrecht, im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben
- Gewinnung von Daten für die Abgabenerhebung, zB durch Nachschau
- bei Gefahr in Verzug Durchführung von Vollstreckungshandlungen und Sicherungsmaßnahmen

In der Praxis gibt es bei jedem Finanzamt ein Kernteam der Finanzpolizei sowie einen Pool für einen bedarfsorientierten Einsatz. Somit kann jeder Finanzbeamte finanzpolizeiliche Rechte wahrnehmen!

Weiters soll ab nächstem Jahr als Maßnahme gegen den Sozialbetrug eine neue „Baustellendatenbank“ eingerichtet werden. Größere Baustellen müssen dann vom Bauherrn an das Arbeitsinspektorat und an die Bauarbeiterurlaubskasse BUAK spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn gemeldet werden. ●



Ab kommendem Jahr werden Baustellen noch genauer begutachtet

© BMF/citromenot

Tätigkeitsort zählt

Seit 2010 gilt für Restaurantleistungen der Ort der Tätigkeit.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer in der Praxis

Wirtshaus, Würstelstand und Firmenfeier

Erfreulich ist, dass für Restaurants und Caterings bei B2B und B2C die gleichen Regeln gelten. Bis 2010 war der Unternehmerort maßgeblich. Ab 2010 bestimmt sich der Ort der Dienstleistung nach dem Tätigkeitsort, egal wo der Unternehmer sitzt.

Beispiel:

Ein deutsches Cateringunternehmen mit Sitz in München richtet eine Kundenveranstaltung in Salzburg aus. Die Leistung ist in Österreich steuerbar und steuerpflichtig. Der österreichische Abnehmer hat die Umsatzsteuer in seiner Voranmeldung als Reverse - Charge Steuer anzusetzen. Der deutsche Dienstleister stellt seine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus.

Bei Verkauf von Speisen und Getränken an Bord von Schiffen, Eisenbahnen und Flugzeugen gilt: Ort der Dienstleistung ist der Abgangsort der Personenbeförderung. Bei Beförderungen aus Drittländern in die EU richtet sich der Abgangsort nach der ersten Zustiegemöglichkeit auf EU-Boden.

Beispiel:

Zugfahrt von Rom nach München. In Innsbruck steigt ein Gast ein und konsumiert noch in Österreich einen Kaffee im Zugrestaurant. Abgangsort ist Italien, daher in Italien steuerbar und steuerpflichtig.

Mehr Spendemöglichkeiten

Der Kreis jener Institutionen, denen man steuerbegünstigt etwas spenden darf, wird laufend erweitert.

SPENDENEMPFÄNGER



Spenden: Neu ab 2012

Ab kommendem Jahr werden nochmals mehr Spendenempfänger vom Finanzministerium als absetzbar zugelassen. Vor allem Umweltschutzorganisationen und Feuerwehren kommen dazu.

Bei der Absetzbarkeit von Spenden hatte der österreichische Fiskus die längste Zeit nicht gerade „Spendierhosen“ an. Bis 2010 waren nur bestimmte Zwecke im Rahmen der Wissenschaft und Kunst gefördert. Da die Mehrzahl der in Frage kommenden Institutionen (teil)staatlich sind, hat sich damit der Staat mehr oder weniger selbst gefördert.

Vor einigen Jahren kamen dann noch Spenden in Katastrophenfällen dazu. Allerdings können nur Unternehmen solcherart steuerbegünstigt spenden, Private sind davon ausgeschlossen. Die

Spende muss zwar der Werbung des spendenden Unternehmens dienen, das lässt sich aber mit relativ wenig Aufwand darstellen. Und eine betragsliche Höchstgrenze für solche Spenden gibt es nicht.

Mehr Spendenempfänger

Seit dem Jahr 2009 gibt es mehr begünstigte Spendenempfänger: auch Organisationen, die mildtätige Zwecke verfolgen oder die Entwicklungs- und Katastrophenhilfe leisten. Sie können beantragen, in die Liste der begünstigten Spendenempfänger aufgenommen zu werden. Voraussetzung ist, dass sie sich jährlich einer unabhängigen Prüfung unterziehen. Die Organisation muss überdies nicht einmal selbst unmittelbar die begünstigten Zwecke verfolgen. Sie kann sich darauf beschränken, die Spenden bloß zu sam-

mel, um die aufgebrachten Mittel dann für begünstigte Zwecke weiter zu leiten.

Spendenkreis erweitert

Ab 2012 erweitert sich der Kreis der Spendenbegünstigungen nochmals: jetzt kommen auch Umweltschutzorganisationen (umfasst auch den Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten) und Tierheime in Betracht. Voraussetzung ist auch hier die Aufnahme in die behördliche Liste nach vorangegangener unabhängiger Prüfung. Damit aber nicht genug: Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind ebenfalls privilegiert. Leider ging der „klassische“ Tierschutz leer aus: die Verhinderung etwa brutaler Nutztierhaltungsmethoden ist also noch nicht förderungswürdig.

Höchstbeträge

Für alle Spenden gibt es ab 2012 einheitliche betragsmäßige Obergrenzen: Als Betriebsausgabe können maximal 10 % des Vorjahresgewinns steuerlich abgesetzt werden. Es kommen sowohl Geld- als auch Sachspenden in Betracht. Im Privatbereich sind maximal 10 % der Vorjahreseinkünfte steuerlich absetzbar. Dabei werden bereits im Betrieb eines Steuerpflichtigen abgesetzte Spenden angerechnet, um zu verhindern, dass Spenden doppelt abgesetzt werden. Im Privatbereich kommen nur Geldspenden in Betracht. Sachspenden werden hier nicht gefördert. Keine Betragshöchstgrenze gibt es nach wie vor für die betrieblichen Spenden in Katastrophenfällen, wenn sie der Werbung dienen.

Tipp:

Wer einen Geldbetrag zB an Licht ins Dunkel spendet, kann die Spende absetzen. Spenden mit Gegenleistung wie zB Unicef-Weihnachtskarten sind als Werbeausgaben geltend zu machen.



© iStockphoto

Kann ich Strafen absetzen?

Strafen, bei denen das Fehlverhalten in den Rahmen der normalen Betriebsführung fällt, sind keine Betriebsausgaben. Dieses Abzugsverbot besteht sogar dann, wenn die Bestrafung vom Verschulden unabhängig ist oder nur ein geringes Verschulden vorlag. Bis jetzt wurden zumindest Organmandate für Entladen von Waren, irrtümliches Falschparken auf Kundenparkplatz oder für Parken in zweiter Spur als abzugsfähig anerkannt.

Nicht absetzbar sind auch Zwangs- und Ordnungsstrafen oder Geldbußen bei Wettbewerbsrechtsverstößen. Im letzten Fall ist nur der Abschöpfungsteil absetzbar, wenn dieser gesondert im Strafurteil ausgewiesen ist.

Für den Verkürzungszuschlag (siehe Fiskurios) oder Diversionszahlungen besteht nach Ansicht der Finanz ebenfalls ein Abzugsverbot, obwohl beide keine Strafen sind. Daher ist dieses Abzugsverbot problematisch.

Absetzbar sind Konventionalstrafen, also echte Schadenersatzzahlungen.

Zahlt der Dienstgeber Strafen seiner Dienstnehmer für deren dienstlichen Tätigkeiten (zB Überladung LKW), sind diese abzugsfähig. Beim Dienstnehmer liegen dafür jedoch zu versteuernde Lohnzahlungen vor.

Fragebogen Finanzamt: Was ist zu beachten?

Wenn Sie eine unternehmerische Tätigkeit beginnen, müssen Sie das innerhalb eines Monats an das Finanzamt mit dem amtlichen Formular Verf 24 melden. Dieses Formular gilt für Einzelunternehmer; für Kapital- und Personengesellschaften gelten die Formulare Verf 15 und 16.

Neben den privaten Daten sind alle wesentlichen Daten zum Unternehmen anzugeben. Das Finanzamt möchte auch den Beginn der Betriebs-tätigkeit wissen und fragt nach der Eintragung im Firmenbuch sowie dem aktuellen Wirtschaftsjahr. Nur wenn das Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, kann auch ein vom tatsächlichen Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewählt werden.

Die Fragen nach dem voraussichtlichen Umsatz und Gewinn für die ersten beiden Jahre führen immer zu Denksportaufgaben für einen Jungunternehmer. Spätestens hier muss er sich Gedanken machen, wie die ersten zwei Jahre laufen sollen, und welchen Umsatz er tatsächlich erwarten kann.

Aus der Umsatzfrage ergibt sich, ob man „Kleinunternehmer“ (Jahresumsatz unter 30.000 €) ist und eine UID-Nummer erhält.

Auf Basis des geschätzten Gewinns ergibt sich eine Vorschreibung an Vorauszahlungen an Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Weitere Fragen sind, ob Dienstnehmer beschäftigt werden, ob ein stiller Gesellschafter beteiligt ist oder weitere Steuern, wie etwa die Normverbrauchsabgabe, anfallen.



© iStockphoto

Was ist eine Handysignatur? Was kann man damit machen?

Die Handysignatur ist die mobile Form der Bürgerkarte und wird im Moment von der Sozialversicherungsanstalt (SVA) und Mobilfunkanbietern speziell forciert. Sie können die Handysignatur einfach über FinanzOnline aktivieren, oder mittels einer bestehenden Bürgerkarte, bei einer der Registrierungsstellen (zB Kundenzentrum der SVA) oder online unter www.handy-signatur.at beantragen.

Derzeit stehen über 100 Bürgerkarten-Anwendungen für Handysignaturbesitzer bereit: beispielsweise das elektronische Postamt, Online-Banking, Online-Amtswege. Sie können auch Emails und PDFs digital signieren. Über das Portal der SVA etwa haben Sie Zugriff auf Ihre persönlichen Informationen, vom persönlichen Pensionskonto über Daten zur Krankenversicherung bis zum eigenen Versicherungszeitennachweis.

Für Unternehmer ist der wesentliche Vorteil, dass bevollmächtigte Mitarbeiter die Handysignatur über ihr Privat- oder Firmenhandy einsetzen können und somit nicht pro Arbeitsplatz ein Kartenlesegerät notwendig ist.

Steuersätze ausnutzen

Die Mitarbeit eines nahen Angehörigen wird steuerlich immer sehr genau unter die Lupe genommen.

FAMILIENUNTERNEHMEN



Auch gärtnern kann man als Family-Business!

© ifstockphoto

Familienunternehmen

In Familienunternehmen arbeiten oft mehrere Generationen zusammen oder die Ehe- bzw. Lebenspartner stehen gemeinsam im Geschäft. Den Partner trifft eine gesetzliche Beistandspflicht. Dafür muss man eine angemessene Vergütung bezahlen. Dass die Kinder mithelfen, ist auch eine familienrechtliche Verpflichtung. Sie bekommen oft wenig oder gar nichts bezahlt.

Sozialversicherung

Welche Möglichkeiten gibt es, für nahe Angehörige zu einer Sozialversicherung zu kommen, auch wenn sie gratis oder nur gegen geringfügige Bezahlung mitarbeiten?

- Mitversicherung in der Krankenversicherung von Kindern und (Ehe-)Partnern. Für den Partner ohne Kinder oder Pflege fallen 3,4 % der Beitragsgrundlage als Beitrag an.
- Pflichtversicherung für mitarbeitende Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder ohne Entgelt, wenn sie über 17 Jahre alt sind und keine andere Erwerbstä-

tigkeit hauptberuflich ausüben. Sie sind dann kranken-, pensions- und unfallversichert bei der Gebietskrankenkasse, nicht aber arbeitslosenversichert. Die Kosten betragen 225 € pro Monat.

- Geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt bis 376,26 € pro Monat. Hier fallen 1,4 % Unfallversicherung, 1,53 % Mitarbeitervorsorgekasse sowie in bestimmten Fällen 16,4 % pauschale Dienstgeberabgabe und rund 7,9 % Lohnnebenkosten an.
- Echtes oder freies Dienstverhältnis mit vollem Versicherungsschutz und Versicherungsbeiträgen.

Tipp:

Ein geringfügig Beschäftigter ohne Pflichtversicherung kann um rund 53 € pro Monat eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung bei der Gebietskrankenkasse abschließen.

- Gesellschafter einer OG oder Komplementäre einer KG mit Gewerbeschein sind voll pflichtversichert bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Kommanditisten sind, sofern sie kein Dienstverhältnis haben, ebenfalls bei der SVA pflichtversichert. (Werte 2012)

Steuer

Die Mitarbeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses eines nahen Angehörigen hat häufig den Zweck, dass für jedes Familienmitglied die unteren Steuersätze ausgenutzt werden. Daher prüft die Finanz bei einer Betriebsprüfung genau, ob Verträge unter nahen Angehörigen lediglich zum Steuersparen geschlossen wurden oder ob tatsächlich vergleichbar mitgearbeitet wird. Damit die Bezahlung als Betriebsausgabe anerkannt wird, müssen diese Kriterien erfüllt sein:

- **Publizität:** Die Vereinbarung muss nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen. Verträge daher schriftlich abschließen.
- **Inhalt:** Es müssen alle wesentlichen Punkte der Vereinbarung dokumentiert werden. Bei einem Dienstvertrag sollten Angaben über Tätigkeit, Wochenstunden, Arbeitszeiten, Dienstort, Entgelt, Überstundenregelung nicht fehlen.
- **Fremdvergleich:** Wäre der Vertrag mit einem Fremden unter den selben Bedingungen geschlossen worden? Als Orientierung dient der Kollektivvertrag und die Übung im Betrieb.

Tipp: Kommanditist

Eine flexible Form der Mitarbeit für Angehörige bietet die Stellung als Kommanditist. Je nach Vertragsgestaltung kann man ein echtes Dienstverhältnis abschließen oder man ist neuer Selbstständiger. Als echter Dienstnehmer fallen hier keine Lohnnebenkosten an.

Steuerhäppchen

Berufungszinsen

Ab 1.1.2012 gibt es auch Berufungszinsen. Bis jetzt gab es einseitiges Zinsenrisiko bei Berufungen: Lässt man sich bei einer Berufung bis zu deren Erledigung die Steuernachforderung „aussetzen“, schreibt das Finanzamt Aussetzungszinsen vor, wenn man die Berufung verliert.

Neu ist ab Jahresbeginn, dass man Zinsen vom Finanzamt bekommt, wenn bei einer Berufung trotzdem die Steuernachforderung eingezahlt wird. Wird die Berufung gewonnen, zahlt die Finanz die zuviel bezahlte Steuer mit Zinsen zurück.

Die Berufungszinsen sind genau so hoch wie die Aussetzungszinsen, also 2% über dem Basiszinssatz (aktuell: 2,88%).

Freiwillig Unfall versichert



© iStockphoto

Selbstständige können sich gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zusätzlich absichern. Durch eine freiwillige Höherversicherung – Kosten 1. Stufe 98,35 € und 2. Stufe 147,74 € jährlich fallen auch die Rentenleistungen bis fast zum Doppelten der gesetzlichen Renten aus. Eine detaillierte Information inkl. Rentenbeispielen finden Sie auf www.auva.at > Leistungen > Versicherungsschutz > Selbstständige.

Bilanz-Transfer an Banken

Schon seit 2009 können die von den Hausbanken abverlangten Jahresabschlüsse elektronisch versendet werden. Unsere Kammer hat gemeinsam mit dem Bankensektor und namhaften Software-Herstellern eine einfach zu handhabende Lösung erarbeitet. Zahlreiche Bilanzprogramme erlauben quasi „auf Knopfdruck“ den Versand an die Nationalbank, die als Drehscheibe fungiert. Aber selbst die „händische“ Eingabe der Bilanzdaten gestaltet sich einfach. Für Vertraulichkeit ist gesorgt: der Anwender entscheidet, welche Bank die in einem individuellen Postfach bei der Nationalbank gespeicherten Bilanzdaten einsehen kann. Die Nationalbank selbst kann die Daten nicht einsehen.

Großes Plus: man erhält eine umfangreiche Analyse seines Unternehmens samt Finanzrating und Branchenvergleich. Das Ganze funktioniert auch für Einnahmen-Ausgabenrechner. Bei Interesse fragen Sie uns. Informationen hierzu gibt es auf:

www.oekb.at/bilanztransfer

1.000 Euro für Gründer

Mit dem Gründerscheck werden Unternehmensgründer mit bis zu 1.000 € an Zuschuss bei Investitionen unterstützt. Der erste Schritt zur Förderung ist die Anmeldung auf der AWS-Homepage. Danach darf investiert werden. Erfreulich: Seit 24.10.2011 darf die Registrierung bis zu zwei Monate nach Gründung erfolgen (bisher vor Gründung notwendig).

www.awsg.at/gruenderscheck



Die 12 neuen Gesetze der Führung, Niels Pfläging, Campus Verlag

© Campus Verlag

Buchtipps

Das Weltbild und das Menschenbild, die unserer Wirtschaft zugrunde liegen, sind nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Menschen und Märkte können nicht gemanagt werden. Niels Pfläging definiert einen neuen Kodex der Führung, in dem Handlungsfreiheit, Selbstverantwortung, Transparenz, Teilhabe, Teamwork und Ergebniskultur nicht Ausnahme, sondern Gesetz sind. Unternehmen werden auf diese Weise schnell, anpassungsfähig und überdurchschnittlich erfolgreich. Pfläging zeigt, was es für jeden Einzelnen und für das ganze Unternehmen bedeutet, wenn Verantwortung, Freiheit und Gemeinsamkeit wirklich gelebt werden, und wie dies gelingen kann.

Steuerlinks

www.awsg.at/downloads

Jeder der schon einmal eine AWS-Förderung in Anspruch genommen hat, kennt das: Man sucht ständig die aktuelle Richtlinie und die Formulare für Antrag, Bericht und Abrechnung zum Förderprogramm. Sehr praktisch ist dafür diese Seite, die alle Dokumente übersichtlich zusammenfasst.

Fis kurios KURIOS

Verkürzungszuschlag und „Geheimerlass“

Seit 2011 kann mit einer Nachzahlung aus einer Betriebsprüfung das Finanzstrafverfahren mit erledigt werden, wenn die Nachzahlung 10.000 € pro Jahr oder 33.000 € für den gesamten Prüfungszeitraum nicht übersteigt. Dafür gibt es einen Verkürzungszuschlag (VKZ) von 10 %. Der Gesetzgeber wollte damit entkriminalisieren. Das Finanzministerium jedoch hat in einem „Geheimerlass“ umfangreich interpretiert, wo der VKZ überall nicht gilt, obwohl diese Meinung im Gesetz nicht gedeckt ist. Eine weitere Kuriosität ergibt sich, wo das Finanzamt automatisch einen VKZ festsetzt und der Steuerpflichtige keinen Rechtsmittelverzicht für den VKZ abgibt. Dann ist der Zuschlag von Amts wegen aufzuheben. ●

Ziele werden maßlos überschätzt

impuls: Herr Pfläging, Sie propagieren das Ende des Managements. Es habe sich überlebt. Wie kommen Sie auf solch eine abstruse Idee?

Niels Pfläging: Nehmen wir ein normales Unternehmen. Die meisten arbeiten nicht miteinander, sondern nebeneinander her. Mit Grenzen und mit Schnittstellen zu anderen Abteilungen. Deshalb müssen sie von oben gemanagt werden. Aber was wäre, wenn der Buchhalter mit dem Einkäufer zusammen säße und sie sich miteinander absprechen müssten, um ihre jeweilige Arbeit erledigt zu kriegen? Dann müssten sie nicht mehr gemanagt werden, dann nähmen sie sich selbst und gegenseitig in die Pflicht.

Klingt recht theoretisch.

Ist es aber nicht. Solche Teams oder „Unternehmerische Zellen“ gibt es längst, beispielsweise bei der Handelskette dm-drogerie markt. Jede Filiale dort bildet solch ein Team und organisiert sich selbst. Das funktioniert, weil solche Zellen anders aufgebaut sind als in hierarchischen Unternehmen. Es geht nicht mehr darum, sich innerhalb von Abteilungsgrenzen zu bewe-



Niels Pfläging
Autor und Managementberater

gen, sondern mit verschiedenen Rollen zu jonglieren. Das lässt sich schlecht in einer Organisationsmatrix darstellen, aber darum geht es ja auch nicht. Sondern darum, dass es funktioniert.

Und was passiert ohne Befehl und Gehorsam?

Chaos und Anarchie brechen aus. Das glauben zumindest manche Chefs. Aber das ist Quatsch. Die Leute arbeiten, um ihr eigenes Potenzial zu entfalten, Menschen wollen zu etwas beitragen, was Sinn macht. Ein Unternehmen andererseits muss etwas leisten, um nicht unterzugehen. Das muss aber nicht von Managern gesteuert werden, das steuert schon der Markt. Es ist überhaupt nicht notwendig, Führung neu zu denken: Wir müssen einfach schärfer hinsehen, was wirklich funktioniert. ●

Wichtiger Steuertermin

> **31.12.2011: Ende der Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen des Jahres 2004.**

Folgende Unterlagen müssen aber weiterhin aufgehoben werden:

Alle Unterlagen, die in einem laufenden Verfahren vor Behörden oder Gerichten von Bedeutung sind.

Unterlagen über Grundstücke sind 12 Jahre aufzubewahren, bei Mischnutzung sogar bis zu 22 Jahre.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich:
Szabo & Partner, 1210 Wien | Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien
P.b. Verlagspostamt 1210 Wien Druck: gugler, 3390 Melk | Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt